

**Kanzelabkündigung  
von Reminiscere,  
28. Februar, bis Ostermontag, 5. April 2010**

Liebe Gemeindemitglieder,

wir haben die schrecklichen Bilder der Verwüstung durch das Erdbeben in Haiti noch vor Augen. Die akute Not der Menschen hat weltweit Solidarität ausgelöst. Das ist gut so. Aber die Not bleibt, wenn die Kameras abgezogen sind und Zeitungen nur noch spärlich berichten.

Das gilt auch für viele andere Orte in der Welt, von denen es keine akuten Bilder von Not gibt. Hier hilft BROT FÜR DIE WELT – weit über die akute Katastrophenhilfe hinaus. Und das seit mehr als 50 Jahren. Diese nachhaltige und langwierige Arbeit braucht Ihre Unterstützung.

„Es ist genug für alle da!“, so lautet das Motto der 51. Aktion von BROT FÜR DIE WELT. Schon kleine Beträge können große Wirkung zeigen.

Mit nur drei Euro kauft BROT FÜR DIE WELT eine Jahresration Reis-Samen für einen Kleinbauern in Bangladesch.

Mit nur zehn Euro unterstützen Sie zum Beispiel eine Schülerin in Kamerun, die dafür Maßband, Näh- und Stecknadeln, Schere und Lineal erhält.

Und 40 Euro ermöglichen Opfern der Atombombenversuche auf Polynesien einen Arztbesuch bei einem Spezialisten.

Unsere Solidarität ist gefragt über die akute Katastrophe hinaus. Ich bitte Sie, unterstützen Sie diese Arbeit von BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende oder Kollekte. Denn: „Es ist genug für alle da!“

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passions- und Osterzeit.

Ihr

Nikolaus Schneider

**Kanzelabkündigung für Ostersonntag,  
4. April 2010**

Liebe Gemeindemitglieder,

„Christ ist erstanden, er ist wahrhaftig auferstanden!“

Mit diesem Ostergruß erinnern sich Christinnen und Christen auf der ganzen Welt, dass Gott Tod, Leid und Not überwunden hat. Darin gründet sich ihre Hoffnung auf Frieden und Gerechtigkeit in der Einen Welt.

Weltweit setzt BROT FÜR DIE WELT Hoffnungszeichen und das seit mehr als fünfzig Jahren. „Es ist genug für alle da!“, so lautet das Motto der 51. Aktion von BROT FÜR DIE WELT.

Setzen Sie ein Zeichen der Hoffnung und unterstützen Sie BROT FÜR DIE WELT. Jede Spende, jede Münze in der Kollekte kann zum Segen werden.

Mit nur drei Euro kauft BROT FÜR DIE WELT eine Jahresration Reis-Samen für einen Kleinbauern in Bangladesch.

Mit nur zehn Euro unterstützen Sie zum Beispiel eine Schülerin in Kamerun, die dafür Maßband, Näh- und Stecknadeln, Schere und Lineal erhält.

Und 40 Euro ermöglichen Opfern der Atombombenversuche auf Polynesien einen Arztbesuch bei einem Spezialisten.

Ich bitte Sie, unterstützen Sie diese Arbeit von BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende oder Kollekte. Denn: „Es ist genug für alle da!“

Mit dem Segen des Auferstandenen wünsche ich Ihnen ein fröhliches Osterfest.

Ihr

Nikolaus Schneider

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Artikel 16, 31,  
97, 98, 110, 114, 129 und 154  
sowie Einfügung von Artikel 147a  
der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 14. Januar 2010**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2009 (KABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 Absatz 4 wird gestrichen.
2. In Artikel 31 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:
 

„(3) In Gesamtkirchengemeinden können neben den Fachausschüssen der Bereichs-presbyterien auch Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums gebildet werden.“
3. Artikel 97 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(5) Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Verbände einschließlich der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie über die Mitarbeitenden im Kirchenkreis.“
4. Artikel 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe h) wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Buchstaben i) bis q) werden zu Buchstaben h) bis p).
  - c) In Buchstabe m) werden die Wörter „den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
5. Artikel 110 wird wie folgt gefasst:
 

„Die regionalen Rechnungsprüfungsstellen nehmen die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Verbänden wahr. Der Rechnungsprüfungsvorstand entlastet die an der Ausführung des Haushaltes und der Wirtschaftsführung Beteiligten der Kirchengemeinden, der Verbände von Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
6. In Artikel 114 Absatz 2 wird folgender Buchstabe h) angefügt:
 

„h) Er entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken.“

7. Artikel 129 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) werden vor dem Wort „Rechnungswesen“ die Wörter „Haushalts-, Kassen- und“ eingefügt.
- b) In Buchstabe d) wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt. Hinter dem Wort „fest“ werden die Wörter „und erteilt die Entlastung“ eingefügt.“

8. Nach Artikel 147 wird folgender Artikel 147a eingefügt:

„Artikel 147a

Die regionale Rechnungsprüfungsstelle, in der die Landeskirche Mitglied ist, nimmt die Rechnungsprüfung der Landeskirche und deren Einrichtungen wahr. Der Rechnungsprüfungsvorstand dieser Rechnungsprüfungsstelle entlastet die an der Ausführung des Haushaltes und der Wirtschaftsführung Beteiligten der Einrichtungen der Landeskirche. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

9. In Artikel 154 Satz 1 wird nach „Mitglieder der Kirchenleitung“ eingefügt „und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“.

§ 2

**Übergangsregelung**

Für die Rechtsverhältnisse der Rechnungsausschüsse der Kreissynoden sowie der Kreissynodalrechnerinnen und Kreissynodalrechner ist bis zum 31. Dezember 2010 Artikel 110 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2009 (KABl. S. 86), weiter anzuwenden.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

**Kirchengesetz  
zur Einführung der neuen  
Rechnungsprüfungsstruktur in  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 15. Januar 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 110 und Artikel 147a der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz erlassen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)**

§ 1

**Struktur der Rechnungsprüfung**

(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Rechnungsprüfung von bis zu fünf Rechnungsprüfungsstellen

wahrgenommen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und bestehen aus einem Rechnungsprüfungsvorstand und einem Rechnungsprüfungsamt. Mitglieder der Rechnungsprüfungsstellen sind die Kirchenkreise und die Landeskirche.

(2) Der Sitz der Rechnungsprüfungsstelle wird auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsvorstandes durch übereinstimmende Synodenbeschlüsse ihrer Mitglieder festgelegt.

(3) Jede Rechnungsprüfungsstelle führt ein eigenes Amtssiegel.

(4) Über die Änderung von Rechnungsprüfungsstellen, insbesondere durch Aufhebung, Neubildung oder Vereinigung, entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag eines Mitgliedes einer Rechnungsprüfungsstelle nach Anhörung der betroffenen Mitglieder. Wenn die Mehrheit der betroffenen Mitglieder der Änderung nicht zustimmt, kann die Kirchenleitung ihren Änderungsvorschlag der Landessynode zur Entscheidung vorlegen.

§ 2

**Zusammensetzung und Wahl  
des Rechnungsprüfungsvorstandes**

(1) Die Kreissynoden wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter in den Rechnungsprüfungsvorstand. In den Rechnungsprüfungsvorstand der Rechnungsprüfungsstelle, deren Mitglied die Landeskirche ist, wählen die Synoden jeweils vier Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertretungen. Die zu Wählenden sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Der Rechnungsprüfungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Für die Arbeit des Rechnungsprüfungsvorstandes gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für das Presbyterium entsprechend. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.<sup>1</sup>

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsvorstandes beratend teil.

§ 3

**Zuständigkeiten und Aufgaben  
des Rechnungsprüfungsvorstandes**

(1) Der Rechnungsprüfungsvorstand ist zuständig für die Kirchenkreise, die Mitglied der Rechnungsprüfungsstelle sind, und für die diesen Kirchenkreisen angehörenden Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen. Der Rechnungsprüfungsvorstand der Rechnungsprüfungsstelle, deren Mitglied die Landeskirche ist, ist darüber hinaus zuständig für die Landeskirche und ihre Einrichtungen.

(2) Der Rechnungsprüfungsvorstand ist dafür zuständig, auf der Grundlage der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes und an der Wirtschaftsführung Beteiligten

a) zu beschließen, soweit es sich um die Abschlüsse von Kirchengemeinden, Verbänden von Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen sowie um die Abschlüsse der Einrichtungen der Landeskirche handelt, und

b) gegenüber den zuständigen Leitungsorganen zu empfehlen, soweit es sich um die Abschlüsse der Kirchenkreise, der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen, die Abschlüsse der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und deren Einrichtungen sowie um die Abschlüsse der Landeskirche handelt.

<sup>1</sup> Mustergeschäftsordnung für Rechnungsprüfungsvorstände